



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 324585-2024-7

Wien, 25. März 2024

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2024-0.133.968

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht einer gesicherten und geordneten Abfallwirtschaft ist die nun wieder geschaffene, befristete Übergangsbestimmung zur Ablagerung ausgewählter carbon- oder glasfaserverstärkter Kunststoffe auf Massenabfalldeponien grundsätzlich zu begrüßen.

Es muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass für Abfälle von ausgehärteten carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen derzeit keine ausreichenden, großtechnischen Aufbereitungskapazitäten und -technologien existieren. Vor allem aufgrund der Vielfalt an carbonfaserverstärkten Kunststoffen, welche oftmals in Verbunden mit Glasfasern oder Metallen vorliegen, sollte daher eine uneingeschränkte Ausnahme aller Abfälle aus carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen vom Verbot der Deponierung solange aufrechterhalten werden, bis - unter Beachtung entsprechender Ökodesignvorgaben - geeignete Verwertungs- oder Recyclingverfahren großtechnisch möglich sind und dafür die getrennte Erfassung und Sammlung dieser Abfälle zweckmäßig ist.

Die Übergangsbestimmung betrifft das Land Wien grundsätzlich nur indirekt, da in Wien keine Massenabfalldeponien bzw. entsprechende Kompartimente vorliegen. Dennoch hat das derzeit geltende Deponierungsverbot für Abfälle von ausgehärteten carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen aufgrund der Tatsache, dass viele dieser Abfälle nicht sortenrein erfasst werden, erhebliche Auswirkungen auf die gesicherte, energetische Verwertung gemischt anfallender Siedlungsabfälle in Wien.

Die klassische Müllverbrennungsanlage (MVA mit Rostfeuerung) ist grundsätzlich kein geeigneter Prozess zur Zerstörung von CFK- und GFK-Fasern. Durch den Verbrennungsprozess werden die in der Kunststoffmatrix gebundenen Fasern freigesetzt, wobei insbesondere bei der Verbrennung von CFK die Gefahr der Freisetzung von lungengängigen Fasern besteht. Des Weiteren verursachen CFK-Fasern Kurzschlüsse und Lastabfälle bei Elektrofiltern und führen generell zu erheblichen Betriebsstörungen bei den MVA.

Verfahren der Pyrolyse sowie der mechanischen Aufbereitung bzw. Rückgewinnung der Fasern und deren Wiedereinsatz in der Kunststoffindustrie scheinen für ausgewählte carbonfaserverstärkte Abfälle zwar vielversprechend zu sein, liegen jedoch derzeit nur in sehr eingeschränkten Kapazitäten vor und funktionieren ausschließlich bei entsprechender „Sortenreinheit“ der CFK-Abfälle, welche derzeit nur seitens der Hersteller*innen und Produzent*innen gewährleistet werden kann.

Um eine geordnete Behandlung der Post-Consumer bzw. gewerblichen CFK/GFK-Abfälle zu ermöglichen, wäre jedenfalls eine gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Schlüsselnummern und eine entsprechende Aufzeichnung dieser Abfälle notwendig. Vor weiteren legislativen Überlegungen ist die grundsätzliche Frage der „letzten Senke“ für CFK/GFK Abfälle zu klären: Selbst wenn künftig das Recycling für diese Abfälle möglich werden soll, wird es immer Restmengen an CFK/GFK Abfällen geben, die einer umweltgerechten Behandlung zuzuführen sind. Hier stellt sich die Frage, warum nicht die Deponierung dieser (inerten, reaktions-trägen) Abfälle als umweltgerechte Behandlung zulässig sein soll. Es wird daher die Erforschung des Langzeitverhaltens von CFK/GFK-Abfällen in Deponien angeregt.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Gliederung der Übergangsbestimmung bzw. vorgenommene Unterscheidung zwischen Stäuben und Schlämmen, sowie Metall-Kunststoffverbund-Composite Bauteilen und Rollenware, dickwandige oder multiaxial verstärkte Abfällen, mit jeweils individuellen Befristungen (2025 - 2027) erscheint nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.

Es wird vielmehr eine generelle Ausnahme vom Deponierungsverbot für sämtliche Abfälle aus carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gefordert. Daher wird vorgeschlagen die Ausnahme uneingeschränkt zu verlängern und den bestehenden § 7 Abs. 7a wie folgt anzupassen:

„...; ausgenommen sind

a) Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, wenn diese Abfälle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden. Zum Zweck der Revision prüft die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Ablauf des 30. Juni 2022/2027, ob ausreichend nationale Recycling- oder Verwertungsbehandlungsmöglichkeiten etabliert sind, auf Basis der Ergebnisse wird ein allfällig notwendiges Anpassen des Datums des Inkrafttretens des eines Deponierungsverbots geprüft und bei Bedarf umgesetzt,“.

In Zusammenhang mit der in § 47 Abs. 1 Z 2 und 3 enthaltenen Vorgabe der Zerkleinerung der Abfälle auf eine maximale Länge von 1,5 Metern vor Deponierung ist aus abfalltechnischer Sicht festzuhalten, dass im Zuge der Zerkleinerung eine Freisetzung von Fasern nicht ausgeschlossen werden kann. Es wäre daher abzuklären, inwieweit Fasern von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen

umwelt- oder gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen und welche Schutzmaßnahmen (z. B. Einhausung, ...) erforderlich sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 58

(zu MA 58 - 361443-2024-7)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen